

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LichtBlick SE

A. Geltungsbereich

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle werk- und werklieferungsvertraglichen Leistungen und Lieferungen und Dienstleistungen ebenso wie für den Einkauf von Waren und Gütern für alle von der LichtBlick SE, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg (nachfolgend „LICHTBLICK“) mit Unternehmern im Sinne von 14 BGB (nachfolgend „Vertragspartner“) abgeschlossenen Verträge.

2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Sie finden ausschließlich dann Anwendung, wenn LICHTBLICK ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und LICHTBLICK dem nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Bei Überschneidungen und/oder Widersprüchen gehen die einzelvertraglichen Regelungen diesen AGB vor; innerhalb dieser AGB gehen die besonderen den allgemeinen Bedingungen vor.

4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Geschäftsbedingungen

I. allgemeine Bedingungen

1. Bestellungen/Auftragsvergabe

1.1 Geht der Auftrag/die Bestellung von LICHTBLICK kein Angebot des Vertragspartners voraus, so hat der Vertragspartner den Auftrag/die Bestellung innerhalb von fünf (5) Werktagen unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit und des Preises schriftlich zu bestätigen; andernfalls ist LICHTBLICK daran nicht mehr gebunden. Besteht eine ständige Geschäftsverbindung und will der Vertragspartner den Auftrag ablehnen, so hat er dies unverzüglich zu erklären, sonst gilt der Auftrag/die Bestellung als angenommen. Hierauf wird LICHTBLICK den Vertragspartner mit Übermittlung des Auftrages/der Bestellung entsprechend hinweisen. Etwaige mündliche Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

1.2 Angebote, die LICHTBLICK auf Anfrage hin zugehen, verpflichten LICHTBLICK erst mit der Annahme, die im Regelfall schriftlich erfolgt. Der Vertragspartner ist an sein Angebot auf die Dauer von vier (4) Wochen nach Zugang bei LICHTBLICK gebunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. LICHTBLICK erstattet Kosten für Angebote und Muster, die sie anfordert, nur dann, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.

1.3 Aufträge/Bestellungen von LICHTBLICK werden schriftlich erteilt. Die sich hieraus ergebenden Angaben über Leistungsart, -menge bzw. -umfang, -termin, Bestimmungsort und sonstige Bedingungen sind für den Vertragspartner verbindlich.

2. Leistungserbringung

2.1 Für die Leistungserbringung ist der in dem Auftrag/der Bestellung genannte Termin verbindlich und strikt einzuhalten. Die Laufzeit vereinbarter Fristen zur Erbringung der Leistung beginnt mit dem Zugang des Auftrages/der Bestellung beim Vertragspartner. Bis zu dem im Auftrag/der Bestellung angegebene Termin muss die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht bzw. geliefert worden sein und – sofern aufgrund der Art der geschuldeten Leistung vorhanden – erzielte Ergebnisse LICHTBLICK uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

2.2 Erkennbare Verzögerungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind LICHTBLICK unverzüglich nach ihrer Feststellung unter Angabe von Gründen und deren voraussichtliche Dauer schriftlich mitzuteilen. Änderungen vereinbarter Fristen zur Erbringung der Leistung sind nur mit Bestätigung von LICHTBLICK wirksam. Im Falle des Verzugs stehen LICHTBLICK die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist LICHTBLICK berechtigt, nach ihrer Wahl, entweder Erfüllung oder Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder - nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Betrifft die Verzögerung nur einen Teil der Leistung, so gilt dies im Hinblick auf die ganze Leistung, wenn LICHTBLICK an einer Teilleistung kein Interesse hat. Den aus einer verschuldeten Verzögerung entstehenden Schaden hat der Vertragspartner LICHTBLICK voll zu ersetzen.

2.3 Sofern LICHTBLICK die Leistung zum vereinbarten Termin nicht annehmen kann, wird sie dies dem Vertragspartner unmittelbar nach Feststellung mitteilen. Der Termin der Leistungserbringung verschiebt sich in diesem Fall um die Dauer der Verzögerung der Annahme durch LICHTBLICK. Darüber hinaus ist LICHTBLICK berechtigt, vereinbarte Termine der Leistungserbringung jederzeit angemessen hinauszuschieben, wenn nach Vertragsschluss unvorhergesehene Betriebsstörungen durch Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Epidemie, Krieg, Aufruhr oder deren Folgen), Streik oder Rohstoffmangel auftreten. Sind die vorgenannten Betriebsstörungen nicht nur vorübergehend oder seit dem ursprünglichen Termin der Leistungserbringung mehr als zwei (2) Monate verstrichen, so ist LICHTBLICK und der Vertragspartner jeweils berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von LICHTBLICK zu liefernder Unterlagen kann der Vertragspartner sich nur berufen, wenn der Vertragspartner die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich als Festpreis. Er kann nicht nachträglich einseitig erhöht werden. Sofern einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung, gewährt der Vertragspartner der LICHTBLICK 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Es gilt das Datum des LICHTBLICK-Eingangsstempels, es sei denn der Vertragspartner weist nach, dass die LICHTBLICK die Rechnung zu einem früheren Zeitpunkt zugegangen ist. Ist vereinbart, dass die Zahlungen der LICHTBLICK an den Vertragspartner in Teilzahlungen erfolgt, gilt die vorstehende Fälligkeits- und Skontoregelung für jede Teilzahlung entsprechend, sofern einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist. LICHTBLICK behält sich vor, Anzahlungen nur gegen Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft oder eines vergleichbaren Sicherungsmittels durch den Vertragspartner zu leisten.

3.2 Rechnungen sind frühestens mit der Leistungserbringung bzw. Lieferung, und sofern eine Abnahme vereinbart ist, frühestens nach Abnahme unter Angabe der Bestellnummer zu stellen. Teilrechnungen des Vertragspartners sind nicht zulässig, soweit individualvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

3.3 Alle Preise verstehen sich frei Haus, inklusive Verpackung und Versicherung. Preise enthalten auch die Vergütung für Montage- und Aufstellarbeiten, Einweisungen, Anleitungen und Schaltpläne sowie Lizenzgebühren für Software und Schutzrechte. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Fälligkeitszinsen sind ausgeschlossen.

3.4 Für die Zahlung gelten die in dem Auftrag/der Bestellung festgelegten Bedingungen. Die Zahlung selbst und deren Zeitpunkt haben keinen für LICHTBLICK nachteiligen Einfluss auf die Gewährleistungsrechte.

3.5 In der Zahlung liegt keine Anerkennung von Vertragskonditionen, die LICHTBLICK nach und abweichend von dem Auftrag/der Bestellung einseitig unterstellt wurden.

3.6 Mit der Zahlung sind die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen vollständig abgegolten. Weitere Kosten (Reisekosten, Nebenkosten, Spesen) werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch LICHTBLICK und nur gegen Vorlage von entsprechenden Originalbelegen erstattet.

4. Change Request/Auftragsänderung

4.1 LICHTBLICK kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfanges, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine verlangen. In diesem Fall wird der Vertragspartner innerhalb von 10 Werktagen mitteilen, ob die verlangte Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf den Vertrag haben, insbesondere unter Berücksichtigung der Vergütung sowie eventueller Mitwirkungspflichten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung des Vertragspartners, gelten die gewünschten Änderungen als möglich und ohne Auswirkungen auf Preise und Termine durchführbar und vom Vertragspartner als akzeptiert. Die Änderungswünsche sind in dem Fall für den Vertragspartner bindend. Auf die Bedeutung einer nicht fristgerechten Erklärung wird LICHTBLICK den Vertragspartner mit Übermittlung des Änderungsverlangens besonders hinweisen.

Auswirkungen werden die Parteien einvernehmlich regeln. Andernfalls wird die bereits vereinbarte Leistungserbringung nach den bisherigen Bedingungen weitergeführt.

5. Geheimhaltung

5.1 Alle Unterlagen, Daten und Informationen, die LICHTBLICK dem Vertragspartner übermittelt, ferner alle Kenntnisse, die der Vertragspartner über die Produkte, Kunden und geschäftlichen Aktivitäten von LICHTBLICK erhalten hat, verbleiben im Eigentum von LICHTBLICK, sind vertraulich zu behandeln und dürfen vom Vertragspartner weder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke ausgewertet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner verwahrt die Vertragsgegenstände, technischen Unterlagen etc. sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen. Nach Ausführung von Bestellungen, oder auch wenn eine Bestellung nicht zustande kommt, sind solche Unterlagen einschließlich eventueller Abschriften und Kopien unaufgefordert und kostenlos an LICHTBLICK zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nicht zu.

5.2 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die LICHTBLICK aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen durch den Vertragspartner oder dessen Unterlieferanten bzw. seiner Angestellten erwächst.

6. Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten im Rahmen eines Auftrages/einer Bestellung verarbeitet werden, wird eine datenschutzrechtliche Zusatzvereinbarung geschlossen. Die Parteien werden mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung von Aufträgen im Rahmen dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Vertragspartners erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.

7. Gewährleistung

7.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die Leistung bei Gefahrenübergang/Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Die Rechte der LICHTBLICK bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nicht zugunsten der LICHTBLICK abweichendes geregelt ist. Es gilt der gesetzliche Mängelbegriff.

7.2 Die Rechte von LICHTBLICK bei Mängeln erstrecken sich auch auf diejenigen Teile der Leistung, welche der Vertragspartner von einem Unterverlieferanten bezogen hat bzw. von einem Subunternehmer erbringt lassen. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen der LICHTBLICK neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die vorstehenden Ansprüche bestehen auch, wenn die mangelhafte Ware durch LICHTBLICK, einen Abnehmer von LICHTBLICK oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

7.3 Der Vertragspartner gewährleistet die Mangelfreiheit der Leistung während eines Zeitraums von 36 Monaten ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche mit der Abnahme. Dieselbe Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen LICHTBLICK geltend machen kann. Die Verjährungsfrist von 36 Monaten gilt nicht, wenn der Vertragspartner einen längeren Gewährleistungszeitraum zusagt. Es wird dann dieser Zeitraum des Vertragspartners als Gewährleistungszeitraum aufgenommen.

7.4 LICHTBLICK kann im Mangelfall, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, nach ihrer Wahl sofortige Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen. LICHTBLICK setzt dem Vertragspartner für die Nacherfüllung eine angemessene Frist und kann nach Ablauf der Frist nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern oder Schadensersatz oder Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Wird eine Leistung in Teilen erbracht, so besteht das Rücktrittsrecht im Fall mangelhafter Teilleistung in Ansehung des ganzen Vertrages; dies gilt nicht für unerhebliche Pflichtverletzungen. Diese Rechte können auch ohne Fristsetzung ausgeübt werden, soweit eine solche nach dem Gesetz entbehrlich ist. Setzt LICHTBLICK dem Vertragspartner eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass LICHTBLICK dem Vertragspartner die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.

7.5 Nach erfolglosem Ablauf einer zur Nachbesserung oder mangelfreien Ersatzlieferung gesetzten angemessenen Frist, ist LICHTBLICK berechtigt, die Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Vertragspartners zu beheben bzw. anderweitig Ersatzbeschaffung durchzuführen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder es dem Besteller wegen besonderer Eilbedürftigkeit und drohender besonders hoher Schäden unzumutbar ist, dem Vertragspartner Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.

7.6 Bei Ersatzleistungen beginnt die vorstehend genannte Gewährleistungsfrist mit der Lieferung der Ersatzsache neu. Bei Nachbesserungen ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist während des Zeitraums der Nachbesserung gehemmt. Bei Ersatzleistungen von Teilen der Leistung beginnen die vorstehend genannten Gewährleistungsfristen für die betreffenden Teile mit Erbringung der Ersatz-Teilleistungen; bei Nachbesserungen in Ansehung von Teilleistungen ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist in Ansehung der Teilleistung für den Zeitraum der Nachbesserung gehemmt.

7.7 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, LICHTBLICK insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Weitergehende gesetzliche Rechte von LICHTBLICK bleiben unberührt.

7.8 In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von LICHTBLICK durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird LICHTBLICK den Vertragspartner soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8. Haftung

8.1 Der Vertragspartner haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Auf Verlangen von LICHTBLICK hat der Vertragspartner eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe nachzuweisen.

8.2 Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die Leistung/Bestellung/das Werk allen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.

8.3 Wird LICHTBLICK von einem Dritten unter Bezug auf einen sachlichen oder rechtlichen Mangel der Leistung/Bestellung/des Werks des Vertragspartners erfolgreich in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, LICHTBLICK von diesen Ansprüchen freizustellen. LICHTBLICK ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Vertragspartners – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die aus

oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

9.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die vertraglichen Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten sowie sonstigen Rechten Dritter sind, die ihre Nutzung ausschließen, bzw. einschränken.

9.2 Der Vertragspartner stellt LICHTBLICK von allen Ansprüchen Dritter wegen geltend gemachter Schutzrechtsverletzungen frei. LICHTBLICK wird die Verteidigung gegen solche Ansprüche Dritter mit dem Vertragspartner abstimmen.

9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, LICHTBLICK unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn in Zusammenhang mit vertragsmäßigen Leistungen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

10. Abtretung/Aufrechnung/Subunternehmer

10.1 Die Abtretung von Ansprüchen an Dritte, sowie die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung durch LICHTBLICK. Es ist durch den Vertragspartner sicherzustellen, dass der Abtretungsempfänger/ Subunternehmer die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kennt und gegen sich gelten lässt.

10.2 LICHTBLICK ist berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Vertragspartners mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen oder wegen solcher ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

11. Kündigung/Rücktritt

11.1 LICHTBLICK kann von Verträgen jederzeit zurücktreten. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 346 BGB.

11.2 Rahmenverträge und andere Dauerschuldverhältnisse kann LICHTBLICK, jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat schriftlich gegenüber dem Vertragspartner kündigen, sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart. Bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Leistungen werden entsprechend der vertraglich vereinbarten Konditionen gegen entsprechenden Nachweis vergütet.

12. Rücktritt vom Vertrag bei Insolvenz

Wird über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so ist LICHTBLICK unverzüglich zu benachrichtigen. LICHTBLICK ist in diesen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, bzw. ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

II. Besondere Bedingungen für den Einkauf von Waren und Gütern

Die ergänzenden Regelungen in den besonderen Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen.

1. Gefahrenübergang

1.1 Die Leistungs- und Preisgefahr gehen erst mit der Annahme der Lieferung am Bestimmungsort auf LICHTBLICK über, auch wenn im Einzelfall eine Versendung auf Kosten LICHTBLICK vereinbart wird, oder LICHTBLICK die Transportversicherung selbst abschließt. Es gilt die Handelsklausel „DAP (...benannter Bestimmungsort)“ gem. INCOTERMS 2020.

1.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, LICHTBLICK alle notwendigen Produktinformationen, Sicherheitsinformationen, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen, Betriebs- und Gebrauchsinformationen bei Ablieferung zu übergeben.

2. Versand/Verpackung/Versicherung/Zollvorschriften

2.1 Bei Lieferungen gefährlicher Güter sind die einschlägigen Vorschriften bis zum Bestimmungsort vom Vertragspartner zu beachten und einzuhalten.

2.2 Die ordnungsgemäße Verpackung der Lieferung ist Sache des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

2.3 Bestellungen sind mit Lieferschein und Packzettel versehen zum vorgegebenen Termin frei Bestimmungsort anzuliefern. Der Vertragspartner hat alle für eine ordnungsgemäße Einfuhr erforderlichen Auskünfte zu geben und möglichst schon vor, spätestens aber mit der Lieferung, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

2.4 Auf allen Versandpapieren und Frachtpapieren wie Versandanzeige, Lieferschein usw. müssen Bestellnummer, Bestelldatum, Gegenstand der Lieferung, Liefermenge und ggf. die von LICHTBLICK vorgegebene Lieferanschrift enthalten sein. Soweit sich die Bestellung auf technische Geräte oder Maschinen bezieht, sind zusätzlich die entsprechenden Geräte-, Fabrikations- oder Seriennummer zu bezeichnen. Alle Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung beizubringen.

2.5 Gelieferte Maschinen, Apparate und sonstigen Geräte müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der ETEM, den VDE-Richtlinien, den TÜV-Anforderungen, EU-Bestimmungen, den Umweltschutzauflagen und den sicherheitstechnischen Regeln für technische Arbeitsmittel entsprechen.

2.6 Bei Lieferung und Leistungszeiten vor Termin gilt hinsichtlich des Zahlungstermins die Leistung als zum vereinbarten Termin geliefert.

LICHTBLICK behält sich in diesem Fall die Belastung des Vertragspartners mit den mit der vorzeitigen Übernahme der Leistung verbundenen Kosten (Lagermiete etc.) vor.

2.7 Beim Versand sind die in Betracht kommenden Bestimmungen der Eisenbahn, Schifffahrt und Luftfrachtgesellschaften und bei LKW-Versand die Bestimmungen der CMR einzuhalten. Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in der Warenverkehrsbescheinigung enthaltenen Daten, sowie für die Einhaltung der in zolltechnischer Hinsicht erteilten Auflagen.

2.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, zusammen mit der ersten Auftragsbestätigung, der Abteilung „Purchasing“ von LICHTBLICK die Nummer seines AEO-Zertifikats, bzw. eine entsprechende Sicherheitsklärung mitzuteilen und über diesbezügliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

2.9 Bei Auslandslieferungen ist zu beachten, dass die Rechnung spätestens bei Versand der Warensendung LICHTBLICK zugeht und Angaben über Versanddatum, Versandart und Versandort, statistische Warennummer gemäß aktuellem HTS Code, Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage „AL“ zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung (oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten) sowie, falls anwendbar, die Angaben zur ECCN gemäß US Export Administration Regulation und zum Warensprung (Transportwege durch die USA, Herstellung in USA oder mit amerikanischer Technologie) beinhaltet. Eine Lieferantenerklärung ist einmal pro Jahr spätestens mit der ersten Warenlieferung gesondert an die Einkaufsabteilung von LICHTBLICK zu schicken. Die für die Zollabfertigung notwendige Warenverkehrsbescheinigung ist der Rechnung beizulegen. Rechnungen gelten nicht als Lieferchein.

2.10 Haben die Parteien abweichend von II.1.1. vereinbart, dass der Versand auf Kosten der LICHTBLICK erfolgt, hat der Vertragspartner, sofern LICHTBLICK keine bestimmte Versandart vorgeschrieben hat, die für LICHTBLICK günstigste Versandart zu wählen. Befindet sich der Vertragspartner in Verzug, so ist er verpflichtet, die Nacherfüllung per Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnelldienst, Luftfracht usw.) auf eigene Kosten zu erbringen.

2.12 Die Versicherung der Sendung geht zu Lasten des Vertragspartners und ist im grenzüberschreitenden Lieferverkehr unter Berücksichtigung der EU-Landesgrenzen getrennt auszuweisen.

2.13 Sollte der Vertragspartner oder seine Untertierlieferanten nicht nach den vorstehenden Bestimmungen handeln, ist LICHTBLICK unbeschadet sonstiger Rechte befugt, die Annahme der Leistung zu verweigern.

3. Untersuchungs- und Rügepflicht

3.1 Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist die LICHTBLICK bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der LICHTBLICK Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn LICHTBLICK der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

3.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der LICHTBLICK beschränkt sich auf Mängel, die bei LICHTBLICKs Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei LICHTBLICKs Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht für versteckte Mängel bleibt unberührt. Versteckte Mängel hat LICHTBLICK innerhalb von zwei (2) Wochen nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf etwaiger Haltbarkeitsfristen beim Vertragspartner zu rügen. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Leistungen gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel.

3.3 Die Annahme mangelhafter Waren kann von LICHTBLICK verweigert werden. Mehraufwendungen, die durch die Prüfung und Rücksendung mangelhafter Waren entstanden sind, hat der Vertragspartner zu ersetzen. LICHTBLICK behält es sich unbeschadet seiner vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechte bei Mängeln vor, die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.

4. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen stellen einen Mangel dar. Der Vertragspartner ist dazu nicht berechtigt. Erfolgen dennoch Mengenabweichungen, werden Mehrlieferungen nicht vergütet. Im Falle einer Minderlieferung ist LICHTBLICK berechtigt, die Lieferung als Teillieferung abzulehnen, die Differenz nachzufordern oder einen entsprechenden Abzug vom Preis vorzunehmen. In jedem Fall gelten bereits erfolgte Teillieferungen nicht als selbständiges Geschäft.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf LICHTBLICK hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Der Vertragspartner wird nur Waren liefern, die in seinem Alleineigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Sollte ein Dritter Rechte hieran geltend machen, so wird der Vertragspartner von LICHTBLICK benachrichtigt und LICHTBLICK wird von etwaigen Ansprüchen des Dritten freigestellt. Nimmt die LICHTBLICK dennoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. LICHTBLICK bleibt im

ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten sind unzulässig.

III. Besondere Bedingungen für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen

Die ergänzenden Regelungen in den besonderen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen.

1. Durchführung der Leistungen

Der Vertragspartner wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Standes der Wissenschaft und Technik erbringen.

2. Werkleistungen/Abnahme

2.1 Der Vertragspartner zeigt LICHTBLICK den Abschluss der Arbeitsergebnisse unverzüglich an. In Abstimmung mit LICHTBLICK wird ein Abnahmetermin vereinbart, der dem Vertragspartner bekannt gegeben wird. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt stets eine förmliche Abnahme mit Erstellung eines von LICHTBLICK und vom Vertragspartner gemeinsam zu unterzeichnenden Abnahmeprotokolls.

2.2 Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel erfolgen schriftlich. Beim Fehlschlagen der Abnahme wird die Abnahme innerhalb einer angemessenen Nachfrist, in der Regel innerhalb von 30 Tagen, wiederholt. Kann die Abnahme nicht innerhalb angemessener Nachfrist abgeschlossen werden, hat LICHTBLICK das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2.3 Nutzung, Inbetriebnahme, An- oder Bezahlung eines Werkes stellen weder Billigung noch stillschweigende Abnahme dar, sofern sie in Unkenntnis des Mangels oder unter Vorbehalt der Gewährleistungsrechte erfolgen.

2.4 Eine Pflicht zur Leistung von Abschlagszahlungen besteht nicht, sofern der Vertragspartner nicht eine Vertragserfüllungsbürgschaft stellt. Abschlagsleistungen erfolgen auch ohne ausdrücklichen Vermerk auf der Überweisung nur unter dem Vorbehalt der Abnahme.

3. Arbeiten in den Geschäftsgebäuden

Soweit die Leistungserbringung vorübergehend in den Geschäftsgebäuden der LICHTBLICK erfolgt, ist allein der Vertragspartner seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter vom Vertragspartner werden nicht in den Betrieb der LICHTBLICK eingegliedert. Es gilt für diese Mitarbeiter lediglich die Hausordnung von LICHTBLICK sowie allgemein oder für den Einzelfall durch die Betriebsleitung schriftlich oder mündlich vorgegebene Anweisungen zur Betriebssicherheit.

C. Schlussbestimmungen

1. Keine Veröffentlichung/Überschriften

1.1 Der Vertragspartner ist ohne vorherige, schriftliche Genehmigung von LICHTBLICK nicht berechtigt, Namen, Marken, Logos und andere identifizierende Kennzeichen von LICHTBLICK und seinen verbundenen Unternehmen in jeglicher Veröffentlichung oder Werbung zu nutzen, noch die Geschäftsbeziehung mit LICHTBLICK in Presseerklärungen bekanntzumachen oder anderweitig zu veröffentlichen.

1.2 Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und Interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.

2. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand

2.1 Sollte eine einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen und Ergänzungen des von LICHTBLICK bestätigten Vertragsinhaltes sind nur wirksam, wenn auch die Änderung/Ergänzung von LICHTBLICK schriftlich bestätigt wird.

2.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.3 Erfüllungsort ist der von LICHTBLICK im Auftrag/Bestellung genannte Ort; bei einer Lieferung ist der Erfüllungsort der im Auftrag/Bestellung genannte Bestimmungsort. Die Nacherfüllung hat, sofern nichts Abweichendes geregelt ist, auch am Erfüllungsort zu erfolgen. Ist der Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung der Vereinbarung der Parteien nicht entnehmen, gilt der Geschäftssitz der LICHTBLICK als Erfüllungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.